

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch=lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1941) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 59. Gesetz vom 21. Mai 1941, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1942.
- Nr. 60. Gesetz vom 19. Juni 1941, betreffend Vereinigung der Kirchengemeinde Wilhelmshaven der Evangelisch=lutherischen Landeskirche Hannovers mit der Evangelisch=lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.
- Nachrichten.

№ 59.

Gesetz, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1942.
Oldenburg, den 21. Mai 1941.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

**Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben
der Landeskirchenkasse
für die Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1942.**

Einnahmen.

Pos.	Betrag
1 Überschuß aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre	—,— <i>RM</i>
2 Rückstände	20 000,— <i>RM</i>
3 Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse (sog. Bauzuschüsse)	48 600,— <i>RM</i>
4 Erträge kirchlicher Fonds	14 000,— <i>RM</i>
5 Miete für die Hausgrundstücke Amalienstr. 6 und Bachstr. 4	2 640,— <i>RM</i>
6 Pacht für die Landstelle in Kemmelhausen	2 800,— <i>RM</i>
7 Überschüsse der Besoldungskassen	27 000,— <i>RM</i>
8 Beiträge der Kapellengemeinden	1 800,— <i>RM</i>
9 Beiträge für Organisten und Küster	1 200,— <i>RM</i>
10 Gebühren, Gewinnanteile und Strafgelder	2 300,— <i>RM</i>
11 Sonstige Einnahmen	500,— <i>RM</i>
12 Umlage über die Gemeinden	649 510,— <i>RM</i>
Gesamtsumme	<u>770 350,— <i>RM</i></u>

Ausgaben.

1 I. Fehlbetrag aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre	6 000,— <i>RM</i>
2 II. Deutsche Evangelische Kirche	13 000,— <i>RM</i>

III. Synoden

3 a) Landessynode	600,— <i>RM</i>
4 b) Kreissynoden	—,— <i>RM</i>

Zu übertragen 19 600,— *RM*

übertrag 19 600,— *R.M.*

IV. Kirchenregierung

5 a)	Gehälter	47 700,— <i>R.M.</i>
6 b)	Ruhegehälter und Wartegelder	28 400,— <i>R.M.</i>
7 c)	Witwen- und Waisengelder	8 300,— <i>R.M.</i>
8 d)	Diensträume	1 500,— <i>R.M.</i>
9 e)	Geschäftskosten	11 500,— <i>R.M.</i>
10 f)	Reisekosten	1 700,— <i>R.M.</i>
11 g)	Zur Verfügung der Kirchen- regierung	2 000,— <i>R.M.</i>
12 h)	Bücherei	300,— <i>R.M.</i>
13 i)	Kirchendisitationen	400,— <i>R.M.</i>
14 k)	Theologische Prüfungskommission	200,— <i>R.M.</i>
15 l)	Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	2 500,— <i>R.M.</i>

V. Kirchliche Versorgung

16 a)	Zuschüsse zum Dienst Einkommen der Pfarrer	185 400,— <i>R.M.</i>
17 b)	Dienstbezüge der Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger	26 800,— <i>R.M.</i>
18 c)	Ruhegehälter und Wartegelder	187 500,— <i>R.M.</i>
19 d)	Gnadengehälter für Hinter- bliebene von Organisten und Küstern	—,— <i>R.M.</i>
20 e)	Witwen- und Waisengelder	154 100,— <i>R.M.</i>
21 f)	Notstandsbeihilfen	2 000,— <i>R.M.</i>
22 g)	Unterstützungen an Hinter- bliebene von Kirchenbeamten	4 200,— <i>R.M.</i>
23 h)	Vertretung der Geistlichen und Organisten	4 000,— <i>R.M.</i>
24 i)	Laufende Versorgung der Diaspora	3 000,— <i>R.M.</i>

Zu übertragen 691 100,— *R.M.*

	übertrag	691 100,—	<i>R.M</i>
25	k) Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten einschließlich amt- licher Konferenzen	500,—	<i>R.M</i>
26	l) Kosten der mit Sonderaufgaben betrauten Pfarrer	1 400,—	<i>R.M</i>
27	m) Umzugskosten	3 000,—	<i>R.M</i>
28	n) Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	400,—	<i>R.M</i>
29	VI. Unterstützung der Gemeinden	22 500,—	<i>R.M</i>
	VII. Unterstützung besonderer Zwecke		
30	a) Kirchliche Versorgung der schulentlassenen Taubstummten	400,—	<i>R.M</i>
31	b) Zinsloses Darlehn an den Landes- verein für Innere Mission	6 000,—	<i>R.M</i>
32	c) Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte	300,—	<i>R.M</i>
33	d) Oldenburgische Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus	300,—	<i>R.M</i>
34	e) Für Diasporazwecke besonderer Art	1 500,—	<i>R.M</i>
35	VIII. Vom Staate übernommene Ausgaben	9 100,—	<i>R.M</i>
36	IX. Aufwendungen für die Haus- grundstücke Amalienstr. 6 und Bachstr. 4, sowie für die Land- stelle in Nettelhausen	6 250,—	<i>R.M</i>
37	X. Personen-Garantie-Versicherung der Kirchenrechnungsführer	2 000,—	<i>R.M</i>
38	XI. Belieferung der Kirchenältesten mit Sonntagsblättern	3 600,—	<i>R.M</i>
	Zu übertragen	748 350,—	<i>R.M</i>

	Übertrag	748 350,—	<i>R.M</i>
39	XII. Sonstige Ausgaben	2 000,—	<i>R.M</i>
40	XIII. Rückstände	20 000,—	<i>R.M</i>
41	XIV. Verbleibender überschuß	—,—	<i>R.M</i>
	Gesamtsumme	<u>770 350,—</u>	<i>R.M</i>

Festgestellt vom Landeskirchenausschuß in der Sitzung am 4. April 1941.

Oldenburg, den 21. Mai 1941.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 60.

Gesetz, betreffend Vereinigung der Kirchengemeinde Wilhelmshaven der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit der Evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, den 19. Juni 1941.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Dem Vertrage zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg über die Vereinigung der Kirchengemeinde Wilhelmshaven mit der Evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

Er erhält mit dem Zeitpunkt, zu dem er nach seinem § 13 in Kraft tritt, Gesetzeskraft.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburger, den 19. Juni 1941.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Vertrag

zwischen

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der
Ev.-luth. Kirche des Landesteils Oldenburg
über die Eingliederung der ev.-luth. Kirchengemeinde
Wilhelmshaven in die Ev.-luth. Kirche des Landesteils
Oldenburg.

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Hannoversche Landeskirche), vertreten durch das Landeskirchenamt und die Finanzabteilung beim Landeskirchenamt,

und

die Ev.-luth. Kirche des Landesteils Oldenburg (Oldenburgische Landeskirche), vertreten durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg, schließen folgenden Vertrag:

§ 1.

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wilhelmshaven wird aus dem Verbands der Hannoverschen Landeskirche entlassen und mit der Oldenburgischen Landeskirche vereinigt. Die Oldenburgische Landeskirche wird insoweit Rechtsnachfolgerin der Hannoverschen Landeskirche. Eine Entschädigung wird von keiner der vertragschließenden Landeskirchen gezahlt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Wilhelmshaven wird Kirchengemeinde der Oldenburgischen Landeskirche. Ihre Glieder werden Glieder der Oldenburgischen Landeskirche.

§ 3.

Hinsichtlich der kirchlichen Besteuerung bleibt es in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven zunächst bei den Zuschlägen zur Einkommensteuer, jedoch geschieht die Veranlagung nach den im Gebiete der Oldenbur-

gischen Landeskirche maßgebenden Vorschriften. Grundbeträge und besondere Kirchensteuern für die Baulast nach Maßgabe der oldenburgischen Besteuerungs Vorschriften werden in Wilhelmshaven erst dann ausgeschrieben, wenn der Bedarf mit den Zuschlägen zur Einkommensteuer in der bisherigen Höhe nicht mehr gedeckt werden kann.

Die Kirchengemeinde Wilhelmshaven untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Ev.-luth. Oberkirchenrats in Oldenburg nach Maßgabe der für die Oldenburgische Landeskirche geltenden Vorschriften.

§ 4.

Die Kirchengemeinde Wilhelmshaven wird nach dem für die Oldenburgische Landeskirche geltenden Schlüssel zu der Umlage dieser Landeskirche herangezogen. Die Umlage darf jedoch im Rechnungsjahre 1941/42 den im vorausgegangenen Rechnungsjahre an die Hannoversche Landeskirche gezahlten Betrag nicht übersteigen und erhöht sich sodann von Jahr zu Jahr um 1500 *R.M.*, bis der auf die Kirchengemeinde Wilhelmshaven nach dem in Oldenburg geltenden Schlüssel entfallende Umlagebeitrag erreicht ist.

Die nach Absatz 1 zu zahlenden Mehrbeträge verbleiben solange und insoweit der Kirchengemeinde Wilhelmshaven, als diese Beträge hinter den nach oldenburgischem evangelischen Kirchenrecht den Gemeinden zu zahlenden Zuschüssen zum Diensteinkommen der Pfarrer (Alterszulagen und Kinderzuschläge) zurückbleiben.

Die Kirchengemeinde Wilhelmshaven führt die so gesparten Beträge einem besonderen Fonds zu.

§ 5.

Die für die Gottesdienste und kirchlichen Handlungen in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven bisher geltenden liturgischen Ordnungen und Bücher (Agende, Lektionar, Gesangbuch) bleiben im Gebrauch. Das Gesangbuch der Oldenburgischen Landeskirche kann neben demjenigen der Hannoverschen Landeskirche benutzt werden.

Zu einer Änderung im Gebrauch der genannten Ordnungen und Bücher bedarf es der Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Pfarramts der Kirchengemeinde Wilhelmshaven.

§ 6.

Die in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven angestellten Pfarrer werden mit ihrem Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter in den Dienst der Oldenburgischen Landeskirche übernommen. Ihre Bezüge bemessen sich nach den Besoldungsvorschriften der Oldenburgischen Landeskirche. Doch dürfen die Bezüge jedes dieser Geistlichen nicht geringer sein als sein bisheriges dienstliches Einkommen (hinsichtlich des Superintendenten einschließlich der ihm als solchem und als Vorsitzenden des Kreis Kirchenvorstandes des bisherigen hannoverschen Aufsichtsbezirks Wilhelmshaven gewährten Zulagen und Entschädigung).

Die Alterszulagen und die Kinderzuschläge, die nach den Vorschriften des oldenburgischen Pfarrerdienstleistungsgesetzes der Landeskirchenkasse zur Last fallen, werden der Kirchengemeinde Wilhelmshaven nur insoweit gezahlt, als diese Gehaltsteile durch die nach § 4 aufzubringenden Mehrbeträge an Landeskirchenumlage gedeckt sind.

Für die Angestellten der Kirchengemeinde Wilhelmshaven bleiben die bisher maßgebenden Anstellungsverträge auch nach der Vereinigung mit der Ev.-luth. Kirche des Landesteils Oldenburg maßgebend. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Hannoversche Landeskirche kann dem jetzigen Superintendenten der Kirchengemeinde Wilhelmshaven die Ausübung der Superintendenturgeschäfte und der Geschäfte als Vorsitzender des Kreis Kirchenvorstandes in dem nunmehrigen Aufsichtsbezirk und Kreis Kirchenverband Reepsholt bis auf weiteres überlassen. Insofern untersteht er auch in Zukunft der Dienstaufsicht der Hannoverschen Landeskirche. Um die ihm für diese Geschäftsführung aus hannoverschen Mitteln zu zahlende

Bergütung mindern sich die von der Oldenburgischen Landeskirche an ihn weiterzuzahlenden Zulagen.

Dem jetzigen Superintendenten verbleibt für seine Person die Dienstbezeichnung „Superintendent“, auch wenn er die Superintendenturgeschäfte im Aufsichtsbezirk Reepsholt nicht mehr ausüben sollte.

§ 8.

Die übernommenen Pfarrer der Kirchengemeinde Wilhelmshaven können bis zum 1. April 1942 beantragen, in die Hannoversche Landeskirche zurückzukehren. Sie werden in diesem Falle nach den geltenden Bestimmungen möglichst binnen eines Jahres nach Stellung des Antrages auf einer anderen Pfarrstelle untergebracht. Wird dieser Antrag nicht gestellt, so findet § 10 des hannoverschen Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 31. Oktober 1928 auf sie keine Anwendung. Eine in der Oldenburgischen Landeskirche im Disziplinarverfahren ergehende Entscheidung berechtigt die Hannoversche Landeskirche jedoch, den genannten § 10 gegen den beteiligten Pfarrer anzuwenden.

§ 9.

Für die Wiederbesetzung der 3 Pfarrstellen in Wilhelmshaven gilt für die nächsten 15 Jahre in jedem Falle Pfarrervwahl der Kirchengemeinde nach Maßgabe der jetzt geltenden Vorschriften der Hannoverschen Landeskirche, sofern sich der Kirchenvorstand von Wilhelmshaven nicht einstimmig auf einen Bewerber einigt, der dem Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zur Bestätigung zu benennen ist.

Vom 1. April 1956 an gelten die Bestimmungen der Oldenburgischen Landeskirche.

§ 10.

Der im Amt befindliche Kirchenvorstand von Wilhelmshaven bleibt in seiner Zusammensetzung bestehen und gilt, bis eine etwaige Neuordnung für die gesamte Deutsche Evangelische Kirche ergeht, als geordnete Vertretung der Kirchengemeinde Wilhelmshaven. Im Falle des Ausscheidens von Kirchenvorstehern oder Ersatzleuten ergänzt sich der Kirchenvorstand durch Zu-

wahl. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Oldenburg.

§ 11.

Mit der Vereinigung der Kirchengemeinde Wilhelmshaven mit der Oldenburgischen Landeskirche treten in ihr, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, an die Stelle der Verfassung, Gesetze und Verordnungen der Hannoverschen Landeskirche die Verfassung, Gesetze und Verordnungen der Oldenburgischen Landeskirche.

§ 12.

Die Hannoversche Landeskirche verpflichtet sich, an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg die die Kirchengemeinde Wilhelmshaven betreffenden Akten herauszugeben und die zur Übernahme der Verwaltung dieser Kirchengemeinde erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13.

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn die in den beiderseitigen Landeskirchen erforderlichen Gesetze und Verordnungen ergangen sind. Er tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Hannover, den 8. April 1941.

Ev.-luth. Landeskirchenamt.

gez. S ch n e l l e.

**Finanzabteilung beim Ev.-luth. Landeskirchenamt
Hannover.**

gez. Dr. C ö l l e.

Oldenburg, den 4. April 1941.

**Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat.**

gez. V o l k e r s.

N a c h r i c h t e n.

Mit dem **Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern** wurde ausgezeichnet:

Hauptmann **Bergstrand**, Pfarrer in Dötlingen.

Der Pfarrer i. R. Dr. Schlegtendal, früher in Accum, ist am 17. Mai 1941 gestorben.

Es sind ernannt worden:

der Assistenzprediger Trensly in Oldenburg gemäß § 52 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Juni 1941 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Schönemoor, ordiniert am 2. Juni 1941;

der Vakanzprediger Höpfen in Goldenstedt gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Goldenstedt.

Der Hilfsprediger Wintermann in Wieselstede ist ab 1. März 1941 mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Großenkneten beauftragt.

Die Organistenprüfung hat am 30. Mai 1941 bestanden

Fräulein Dorothea Buch in Hahnenklee.

Betrifft: Predigerverzeichnis.

Verzeichnis der Prediger des Herzogtums Oldenburg, Band 2 nebst Namenregister für Band 1 (2,50 und 1,— R.M.), zusammengestellt von Geh. Oberkirchenrat i. R. Iben.

Die Anschaffung wird den Pfarrern zu persönlichem Besitz und den Kirchengemeinden für das Pfarrarchiv empfohlen.

Betrifft: Fürsorge für die Gräber der Kriegsfalleuen.

Kunderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Sept. 1940 VI c 3357 II/40.

6166

Die inländische Kriegergräberfürsorge gemäß der Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reiches vom 2. April 1940

(RGBl. I S. 621) wird nach einer Vereinbarung mit dem Oberkommando der Wehrmacht vom Reichsministerium des Innern übernommen; hierbei handelt es sich um die Gräber der Gefallenen des Weltkrieges, die in den seit 31. August 1939 eingegliederten Reichsgebieten und den im Westen unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebieten liegen, sowie allgemein um die Gräber der Gefallenen des jetzigen Krieges. Mit der zentralen Durchführung der Vereinbarung ist das Zentralnachweisamt für Kriegsverluste und Kriegergräber in Berlin SW. 68, Lindenstraße 37, beauftragt.

Da die Planung von Ehrenfriedhofsanlagen noch eine gewisse Zeit beanspruchen wird, sollen die Kriegergräber einstweilen so instandgesetzt und gepflegt werden, daß dem Erfordernis einer wenn auch schlichten, so doch würdigen Grabpflege Genüge getan ist. Die zahlreichen Hinterbliebenen, die die Gräber ihrer Gefallenen aufsuchen, sollen die Überzeugung gewinnen, daß alles getan wird, um den Opfern des Krieges die ihnen zukommende Ehrung zuteil werden zu lassen.

Wegen der vorgerückten Jahreszeit sollen vorerst nur die Arbeiten zur Instandsetzung und Pflege der Gräber der Gefallenen des jetzigen Krieges in Angriff genommen werden, soweit dies noch nicht in zureichendem Maße geschehen konnte. Es ist zu besorgen, daß in der gegenwärtigen Zeit mancherorts den Friedhofsverwaltungen die erforderlichen Arbeitskräfte fehlen, um mit der gebotenen Schnelligkeit diese Aufgabe zu bewältigen. Indessen wird das Oberkommando der Wehrmacht die Gräberoffiziere anweisen, die Zuteilung von Arbeitskommandos seitens der militärischen Standortdienststellen zu vermitteln. Ferner hat der Stellvertreter des Führers für die Partei und ihre Gliederungen angeordnet, daß sie nach Anweisung des zuständigen Hoheitsträgers ihre verfügbaren Kräfte für die Ausschmückung und Pflege der Kriegergräber einzusetzen haben. Nach dieser Anordnung des Stellvertreters des Führers wird insbesondere die Hitlerjugend in dieser Aufgabe eine Ehrenpflicht der deutschen Jugend sehen. Über die Art der Mithilfe der

Partei und ihrer Gliederungen hat jeweils die Verwaltungsbehörde sich mit dem zuständigen Hoheitsträger der Partei zu verständigen. Durch diese Zusammenarbeit muß erreicht werden, daß in kurzer Zeit die gestellte Aufgabe gelöst wird.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden unteren Verwaltungsbehörden anzuweisen, im Benehmen mit den zuständigen Hoheitsträgern der Partei und den Gräberoffizieren unverzüglich mit den Arbeiten zu beginnen. Hierbei wird darauf aufmerksam zu machen sein, daß die Instandsetzung und Pflege der Gräber nur einen vorübergehenden Zustand schaffen sollen, da das Oberkommando der Wehrmacht sich vorbehalten hat, die Gefallenen des jetzigen Krieges auf besondere oder an Weltkriegsfriedhöfe anzugliedernde Ehrenanlagen zu überführen. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) nebst der Verordnung über die Erhaltung der Kriegergräber vom 31. Dezember 1922 (RMBl. 1923 S. 9) werden als Anhalt für die Art und Weise der Gräberfürsorge dienen können.

Soweit die auszuführenden Arbeiten Kosten verursachen, werden diese auf ihr Anfordern erstattet werden. Etwaige Kostenanforderungen sind dem Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber vorzulegen.

Die Gräberlisten sind in 2 Ausfertigungen von den Gräberoffizieren anzufordern; eine Ausfertigung ist dem Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber zu übersenden. Soweit Grabstätten von Gefallenen oder Verstorbenen der Wehrmacht sich auf Heimatfriedhöfen befinden, werden diese Listen bei den in Betracht kommenden zivilen Dienststellen verfügbar sein (zu vergl. meinen Runderlaß v. 15. Mai 1940 — RMBl. S. 958).

Ich ersuche, die Durchführung der vorstehenden Anordnung laufend zu überwachen.

Im Auftrag
gez. Unterschrift.

Betrifft: Überführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger.

Kunderlaß des Oberkommandos der Wehrmacht v. 13. Nov. 1940 — Az: 31 t WWA/W Allg IV R — Nr. 5610/40.

I. Der Führer hat in der Frage der Überführung gefallener oder verstorbener Wehrmachtangehöriger sein Verbot erneuert und hierzu folgende Entscheidung getroffen:

1) Die Überführung vor dem Feind gefallener oder nach Verwundung, an Unfallfolgen oder Krankheit verstorbener Wehrmachtangehöriger aus Operationsgebieten, besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement oder dem neutralen Ausland einschließlich Dänemark in die Heimat ist verboten.

2) Die Überführung von bereits beerdigten Wehrmachtangehörigen an einen anderen Begräbnisplatz ist während der Kriegsdauer ebenfalls verboten.

3) Überführungen innerhalb des Großdeutschen Reiches nach dem Stand vom 31. August 1939 oder aus den neu zum Reich hinzugetretenen Gebieten (Südostpreußen, Gau Danzig-Westpreußen, Warthegau, Südost-Oberschlesien, Eupen-Malmédy, Moresnet und Luxemburg) und dem Protektorat Böhmen und Mähren in das Altreich oder umgekehrt können bei neu eintretenden Todesfällen genehmigt werden.

Werden vorstehende Gebiete oder Teile davon zu Operationsgebieten erklärt, dürfen Genehmigungen zu Überführungen während der Dauer dieses Zustandes nicht erteilt werden.

4) Die Entscheidung über beantragte Überführungen bereits beerdigter Wehrmachtangehöriger aus den unter Ziffer 3 genannten und anderen noch endgültig einzugliedernden Gebieten bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

5) Bei Überführungen mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für den Nahverkehr — Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. 12. 1939 (RGBl. I S. 2410 — wie bisher erforderlich).

6) Gegen Zuwiderhandlungen, insbesondere gegen die Freigabe von nach Ziffer 1—3 unzulässigen Überführungen durch örtliche Dienststellen, ist nachdrücklich einzuschreiten.

- II. Sämtliche vom Oberkommando der Wehrmacht seit dem 1. 9. 1939 erlassenen Verfügungen betr. Überführung der Leichen von Wehrmachtangehörigen werden aufgehoben.

Die Wehrmachtteile werden gebeten, ihre seit dem 1. 9. 1939 in gleicher Angelegenheit erlassenen Verfügungen aufzuheben, den vorstehenden Erlaß unverzüglich in ihren Verordnungsblättern bekanntzugeben und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

gez. Keitel

Generalfeldmarschall.

Betrifft: Kriegergräber.

Kunderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. 2. 1941. — VI c 3013/41 — 6166.

Mit RdErl. vom 15. 5. 1940 (RMBlB. S. 957) habe ich bestimmte laufende Mitteilungen über Kriegergräber an die Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene in Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48, angeordnet. Ich erinnere an die sorgfältige Befolgung dieser Anordnung. Die durch den RdErl. v. 5. 9. 1940 — VI c 3357II/40 — 6166 — (nicht veröffentlicht) angeordneten Gräbermeldungen an das Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin SW. 68, Lindenstraße 37, entbinden nicht von der Verpflichtung zur Mitteilung sämtlicher Gräberangaben an die Wehrmachtauskunftsstelle.

Betrifft: Entwidmung von Friedhöfen.

RdErl. d. RMdZ. u. d. RMdfirkdM v. 11. 2. 1941 — I b1810/40 — 5360c u. I 10287/41.

Die bauliche Entwicklung der Gemeinden und andere Erfordernisse der Zeit lassen hier und da die Frage auftauchen, ob Friedhofsgelände ganz oder teilweise anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann.

Wir weisen darauf hin, daß auch nach den heute geltenden Anschauungen Friedhöfe ganz oder teilweise nur dann entwidmet werden dürfen, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht. In diesen Fällen dürfen den Angehörigen der auf dem Friedhof Beigesetzten durch die erforderlichen Maßnahmen keinerlei Kosten entstehen.

An ——— die kirchlichen Behörden und die Kirchengemeinden.

Betrifft: Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen.

(Vergl. RGVl. XII S. 173).

1. Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten an die kirchlichen Behörden vom 21. April 1941 — I 20 933/41, II.

Im Nachgang zu meinem Schnellbrief vom 12. Juli 1940 — I 21 581/40 — teile ich ergänzend mit, daß als konfessionelle Schriften im Sinne des Erlasses auch anzusehen sind: Zeitschriften, Sontagsblätter, Gemeindeblätter usw. Unter Schrifttum ist selbstverständlich auch das periodisch erscheinende Schrifttum (Zeitschriften, Zeitungen usw.) zu verstehen.

Im Auftrag
gez. Roth.

2. Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten an die kirchlichen Behörden vom 13. Mai 1941 — I 21050/41, II —.

Unter Bezugnahme auf meinen Schnellbrief vom 12. Juli 1940 — I 21581/40 —, betreffend Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen, teile ich mit, daß der Herr Reichsarbeitsführer durch Verfügung vom 20. März 1941 angeordnet hat, meinen Erlaß vom 12. Juli 1940 auch auf die Verteilung religiösen Schrifttums durch kirchliche Stellen an R.A.D.-Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere auch um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

Im Auftrag
gez. Roth.